

RS UVS Kärnten 2005/04/13 KUVS-1726-1729/5/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.2005

Rechtssatz

Handelt es sich beim verfahrensgegenständlichen Gut um eine ?LQ-Beförderung", so ist diese von den Bestimmungen des ADR befreit, womit ein diesbezüglicher verwaltungsstrafrechtlicher Vorwurf unbegründet ist. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Gefahrengut, Gefahrengutbeförderung, Befreiungsbestimmungen, ADR

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at